



**Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort**
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: POST.III8_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

OMV Aktiengesellschaft

16. Mai 2019
**Stellungnahme zum Entwurf der geplanten Novelle des
Außenwirtschaftsgesetzes 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

OMV Aktiengesellschaft („OMV“) gibt zum Entwurf der geplanten Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

OMV begrüßt die Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes an die Verordnung (EU) 2019/452 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU („**FDI-Screening Verordnung**“). Ziel der Novelle sollte es sein, eine noch stärker fundierte Grundlage für die behördliche Entscheidung, ob und inwieweit Erwerbe von relevanten Unternehmen und Beteiligungen ein Risiko für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen können, zu schaffen und damit – aber insbesondere auch durch die Herabsetzung der relevanten Erwerbsschwellen – einen noch besseren Schutz betreffend Direktinvestitionen aus Drittstaaten in sicherheitskritische Bereiche zu bieten.

Anmerkungen zu § 25a Abs 2 Z 2 AußWG: Keine Beurteilung, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden könnte, durch den Antragspflichtigen selbst

Bislang genügt es für das Bestehen der Genehmigungspflicht, dass das betroffene österreichische Unternehmen in einem sicherheitskritischen Bereich tätig ist. Nunmehr soll eine Genehmigungspflicht nur dann ausgelöst werden, wenn der Erwerb des betroffenen österreichischen Unternehmens die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Diese Änderung führt dazu, dass der Antragspflichtige zunächst selbst beurteilen kann und muss, ob der von ihm geplante Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit beeinträchtigen könnte und ob dementsprechend eine Verpflichtung zur Stellung eines Genehmigungsantrags besteht oder nicht. Im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage könnte daher eine Antragspflicht vom

Tel. +43 1 40440-0
Fax +43 1 40440-27900

OMV Aktiengesellschaft
Trabrennstraße 6-8
1020 Wien, Österreich

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 93363 z
Gesellschaftssitz Wien
UST-IdNr. ATU14189108
DVR-Nr. 0066648

www.omv.com



Erwerber selbst mit dem Argument verneint werden, dass der geplante Erwerb eben gerade nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führen könnte und damit unbedenklich ist. Da der Erwerb in einem solchen Fall ohne Genehmigung implementiert werden könnte, besteht das erhebliche Risiko, dass das Bestehen einer Antragspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Rahmen eines Strafverfahrens oder eines zivilrechtlichen Verfahrens festgestellt würde. Dies bewirkt nicht nur eine Einschränkung der Entscheidungsgewalt des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; die Nichteinhaltung der Antragspflicht hätte überdies die Nichtigkeit des Erwerbs und damit erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere für den Zeitraum des Erwerbs bis zur Feststellung der Nichtigkeit zur Folge. Auch ist nicht auszuschließen, dass in diesem Zeitraum bereits Handlungen gesetzt werden, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit tatsächlich gefährden.

OMV befürwortet daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach grundsätzlich jeder relevante Erwerb an einem sicherheitskritischen Unternehmen der Genehmigungspflicht unterliegt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann dann als kompetente Behörde – bevor der betreffende Erwerb überhaupt vorgenommen wird – beurteilen, ob die öffentliche Ordnung oder Sicherheit tatsächlich beeinträchtigt werden könnte oder ob gegen den Erwerb keine Bedenken bestehen.

Anmerkungen zu § 25a Abs 4a AußWG: Herabsetzung der Erwerbsschwelle auf 10% auch für Unternehmen, die kritische Infrastruktur im Bereich Energieversorgung betreiben

Der neu eingefügte § 25a Abs 4a AußWG sieht vor, dass Erwerbe in Bezug auf bestimmte Unternehmen bereits dann eine Genehmigungspflicht auslösen, wenn der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers nach dem Erwerb der jeweiligen Beteiligung 10 % oder mehr beträgt. Die erläuternden Bemerkungen sehen dazu vor, dass eine Absenkung der relevanten Schwelle von derzeit 25 % auf 10 % insbesondere auch bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben, geboten ist.

Der Entwurf sieht derzeit keine Absenkung der relevanten Beteiligungsschwelle für Unternehmen, die kritische Infrastrukturen im Bereich der Energieversorgung betreiben, vor. Aus Sicht von OMV sind kritische und sicherheitsrelevante Infrastrukturen im Bereich Energieversorgung, wie etwa Gasleitungsnetze und Gasspeicher, welche die Versorgungssicherheit Österreichs mit Energie und Wärme, insbesondere auch im Winter, gewährleisten, sowie Raffinerien, Tanklager und Rohrleitungen für Rohöl und Mineralölprodukte gleichermaßen schutzwürdig. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum die Infrastruktur für die Gas- und Ölversorgung Österreichs, für die auch ein umfangreiches Krisenvorsorgemanagement¹ entwickelt wurde, weniger sicherheitsrelevant sein soll als andere zivile Infrastrukturen. Die in der Novelle vorgesehene Erwerbsschwelle sollte daher auch für Unternehmen, die kritische Infrastruktur im Bereich der Energieversorgung betreiben, auf 10 % herabgesetzt werden.

¹ <https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/bergbau/Krisenvorsorgemanagement.html>



Anmerkungen zu § 25a Abs 6 AußWG: Keine Antragspflicht durch das österreichische Unternehmen

Die Novelle sieht nunmehr vor, dass nicht nur der ausländische Erwerber des österreichischen Unternehmens zur Einholung der Genehmigung verpflichtet ist, sondern eine solche Verpflichtung auch das zu erwerbende Unternehmen trifft. Begründet wird dies in den erläuternden Bemerkungen insbesondere damit, dass eine Strafverfolgung im Ausland oft mit Schwierigkeiten verbunden sei.

Eine solche Antragspflicht des Unternehmens ist in der FDI-Screening Verordnung nicht vorgesehen und aus Sicht von OMV in der Praxis auch nur schwer umzusetzen. Zum einen wird das österreichische Unternehmen in vielen Fällen nicht über genügend Information verfügen, um einen aussagekräftigen Antrag einbringen zu können. Zum anderen wird insbesondere dann, wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch den Erwerb tatsächlich beeinträchtigt werden könnte, von einem Interessenkonflikt auszugehen sein: das betroffene österreichische Unternehmen wäre zur Einholung einer Genehmigung verpflichtet, selbst wenn es der Ansicht sein sollte, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht gegeben sind.

Darüber hinaus sollte es auch nicht dazu kommen, dass betroffene österreichische Unternehmen gleichsam als „Sündenbock“ herhalten müssen, wenn Erwerber aus Drittstaaten strafrechtlich im Ausland nicht verfolgt werden können.

Schließlich könnte das österreichische Unternehmen auch Schadenersatzansprüchen durch den Erwerber ausgesetzt werden, wenn etwa aufgrund des vom Unternehmen (zwangsweise) gestellten Antrags der Erwerb untersagt wird.

Sinnvoller erscheint es daher, den Entwurf dahingehend zu modifizieren, dass es bei der Antragspflicht des Erwerbers bleibt, dem österreichischen Unternehmen aber ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt wird. Damit würde das betroffene Unternehmen in der Lage sein, von sich aus relevante Informationen an die Behörde zu liefern, sodass diese eine Entscheidung auf einer noch stärker fundierten und objektivierten Informationsgrundlage treffen kann.²

Anmerkungen zu § 25a Abs 4 AußWG: Keine Durchbrechung der Erwerbsschwelle durch Passivität

Die Novelle sollte klarstellen, dass ein die Genehmigungspflicht auslösender Erwerbsvorgang eine zeitnahe Handlung des Antragspflichtigen verlangt und nicht durch reine Passivität ausgelöst werden kann. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass im Fall einer Erhöhung der Stimmrechte einzelner Aktionäre durch Aktienrückkäufe des betroffenen österreichischen Unternehmens die Genehmigungspflicht nicht ausgelöst wird, wenn die relevanten Erwerbsschwellen von 10 % oder 25 % dadurch überschritten werden.

OMV Aktiengesellschaft

² Außerdem würde dadurch ein möglicher Konflikt mit dem übernahmerechtlichen Objektivitätsgebot (§ 12 ÜbG) verhindert werden.